Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 7

Artikel: Über Zürcher Grabmalkunst

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576521

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Uber Zürcher Grabmalkunst.

(Rorrespondeng.)

In ber "Neuen Bürcher Zeitung" find in letter Beit einige Artikel erschienen, die erfreulicherweise bezwecken wollen, die auf unsern Friedhöfen noch sehr darniederltegende Kunft wieder aufzurichten. Es wird dabei u.a. von herrn Dr. Bachmann vorgeschlagen, es solle auf Grund öffentlicher Bettbewerbe eine Beratungs, bezw. eine Sammelftelle für Grabfteinentwürfe geschaffen werden und mag es für unsere Leser, unter benen sich hauptfächlich auch Gewerbetreibende befinden, nicht unintereffant sein, wenn auch an dieser Stelle die Angelegenheit einer furgen Besprechung unterzogen wird.

Es muß zum befferen Verständnis des Nachstehenden vorausgeschict werben, bag von anderer Gelte vorge-Schlagen wurde, eine ju schaffende Beratungsftelle bem bereits organisierten Bertbunbe zu übertragen, mas, wie auch einige ber andern gemachten Anregungen taum von

jedermann unterschrieben werden fann.

In vollftandig richtiger Erkenntnis schaltet schon herr Bachmann ben oben ermahnten Borfchlag ber ihm anhaftenden Mangel jum vorneherein aus, aus demfelben Grunde muß ich aber auch die andern als unvolltommen ablehnen, benn es ift faum abzusehen, mas resultieren wurde, wenn in biefer Angelegenheit eine amtliche Beratungs: ober Bermittlungsftelle eingesetzt werben follte. Im Pringip ift ein solcher Borichlag unbedingt anzuerkennen, wurde aber, in die Progis umgefett, bas vielbefannte und immer gu verwerfenbe Cliquenmefen Beratungsftelle ober Bermittlungsftelle muß ich hier in ein- und benfelben Tigel werfen. Gelbft bas Wettbewerbswesen ist kaum jene ideale Lösung, die zum erftrebten Biele führen wirb. Der eingeweihte Baufünftler weiß fehr genau welche Mangel dem öffentlichen Wettbewerbswesen in der Baukunft anhasten und man ist schon lange an der Arbeit, eine bessere, unsern heutigen Berhallniffen angepaßtere Form zu suchen, ohne fie bis dato gefunden zu haben. Diese Einrichtung, die hauptfächlich vor Jahren große anzuerkennenbe Borteile gehabt haben mag, hat heute Auswüchse gezeitigt, die unbedingt nicht allzulange Beit mehr gebulbet werben fonnen. Es gehört nun nicht hieher, fich speziell über biefes sonft gemiß intereffante Thema noch welter auszulaffen, aber ich tann nicht einsehen, warum man eine Ginrichtung im vorgeschlagenen Sinne noch erweitern und verpflanzen will, die sich in der jett noch gehandhabten Form absolut nicht mehr bewährt. Man soll in ber Kunft möglichft nicht "auf Lager" arbeiten, wie dies aber nach der gemachten Proposition unbedingt ber Fall fein mußte und was fich über furt ober lang auf allen Friedhöfen bemertbar machen mußte, auch bann, wenn noch so viele Mufterzeichnungen porratig maren. Bubem murbe eine solche Sammel und Bermittlungsftelle Derart mit Stiggen und Entwürfen überschüttet, daß ber Beamtenftab nur allzubald gang mesentlich erweitert werben mußte, obschon ich jugebe, daß eventuell notwendige "Abdammungsmittel" halb erfunden maren. Da nun aber diese Bermittlungsstelle glücklicherweise noch gar nicht existiert, werde ich niemand beletdigen, wenn ich mir erlaube, in die Boreingenommenheit, Unparteilichfeit und Objektivitat und was andere icone Tugenden mehr find, ber einer folchen Stelle porzuftehenden Beamten gemiffe Zweifel zu fegen, jebenfalls maren die Berfuchungen bes bl. Frang von Uffifi ein Rinderspiel gegen diejenigen, benen diese Beamten von Seiten ausführender Firmen ausgesetzt waren, es braucht nicht besonders aufgeführt zu werden, mas da alles ins Gzene gesett werden wurde. Budem fallt es mir ichwer, einzusehen, warum beftebende Firmen, die heute für die fünftlerische Ausführung von Grabmalern

volle Garantte zu leiften imftande find, bevormundet werden follten. Es mag ja richtig fein, daß diese Firmen so oder so zu ihrem Rechte kommen, aber ich glaube die Grunde bereits ermahnt zu haben, welche gegen die Schaffung einer solchen Sammelftelle sprechen.

Bang ahnlich wollte man, es mogen 15 Jahre ber sein, in der Architektur vorgeben. Was man beute plotlich auf unsern Friedhöfen vermißt, eine bodenftandige gesunde Bolkstunft, vermißte man feiner Zeit in allen Stabten und ebenso plötlich sollte überall Remedur geschaffen werden, mas aber ebenso unmöglich ift, wie wenn man neue Bauftiele, die zu ihrer Entwicklung Jahrhunderte brauchen, aus dem Armel schütteln wollte. Go veranftaltete die Stadt Hildesheim und einige wenige andere Stadte öffentliche Bettbewerbe, um ein Lager von Ent. würfen flädtischer und bürgerlicher Wohnhäuser anlegen zu können. Daß sich ein solches Borgeben nicht bewährt, noch überhaupt bewähren fonnte, mußte nur zu bald eingesehen werden und man hat bereits in der Schaffung von Bebauungsplanen andere Mittel in der hand, um bie Städte planmäßig ausbauen zu können, das ichab: lonenhafte der Façadenweitbewerbe mußte sich natur, gemäß bald fehr unangenehm bemerkbar machen.

Darin sind wir uns ja wohl alle einig, daß etwas geschehen muß, daß die, es sei mir geftattet die Worte zu gebrauchen, geradezu unverschämt geschmacklosen Grab. benkmäler von unsern Friedhösen verschwinden und doß wir uns auch in dieser Beziehung unserer Zeit würdig erweisen, zwar gewagte Worte in einer Zeit des großen

Mordens, doch richtig zu verstehen. Als Borbild bedient man sich mit Borliebe des Waldfriedhofes in München, ber allerdings als ganz besonders ideale Anlage angesprochen werden barf. Um zu verhüten, daß der Friedhof durch schlechte und unpaffende Grabmaler verunstaltet wird, bedient man sich dort eines Mittels, das ich auch für Zürich in Borschlag bringen möchte und das vom Borschlage des Herrn Dr. Bachmann nur sehr unwesentlich abweicht, die von mir auf geworfenen Befürchtungen aber vollständig ausschließt. In München wird nämlich genau so vorgegangen, wie bei einem gewöhnlichen Baugesuch für die Erftellung einer Hochbaute, indem dem Stadtbauamte ein Gesuch mit Planbeilage einzureichen ift, das inbezug auf die porhandenen Beftimmungen, also genau wie bei einem Baureglement, eingehend geprüft und je nach Umftanden bewilligt ober abgelehnt wird. Das hat nun den in die Augen fallenden Borteil, daß jeder Gewerbetreibende oder Künftler ohne jegliche fühlbare Bevormundung, frei und ohne Befürchtung, hintangesetzt zu werden, zu arbeiten imftande ift und daß der Befteller ohne weiteres und ohne besondere Bemühungen die Versicherung hat, einen fünftlerischen Grabschmuck zu erhalten. Es ift nämlich nicht dasselbe, ob der Auftraggeber zu einer der bereits besprochenen Sammelftelle zu gehen, oder ob der die Ausführung beforgende Gewerbetreibende das Gefuch an die Behörde einzureichen hat. Sier heißt es: 3ch tann Ihnen diesen Stein, und wie befürchtet werden muß, diese Firma empfehlen und da fagt man turg: Der Stein ift zur Aufftellung genehmigt ober nicht. Es ift eine große Aufgabe unferer Beit, den Gewerbeftand zu heben und selbständig zu machen, auch hier bietet sich Ge-legenheit dazu, also lasse man ihm möglichst seine Freiheit.

Nach dem Gesagten liegt es auf der Hand, daß auch ich ber Unficht hulbige, daß bie Behörden, nachdem in erfreulicherweise in den meiften Baureglementen der befannte "Schönheitsartitel" wie er oft genannt wird, Aufnahme gefunden hat, noch einen Schritt welter wagen sollten um dem genannten Artikel auch Eingang in die Friedhofe zu verschaffen, auf die Friedhofe, die es gar nicht find, sondern gang gewöhnlichen Steinhauerwert

plagen fehr ahnlich feben.

Es ift ja unbedingt sehr zu bedauern, daß in unserer Zeit alles, aber auch gar alles reglementiert werden muß, aber wir sind noch soweit davon entsernt, unsere Kunst eine in Fleisch und Blut der Allgemeinheit übergegangene Volkskunst zu nennen, wie dies einstmals der Fall war, daß dem Fachmann das volle Zutrauen geschenkt werden sollte, denn immer noch sind ja bekanntlich "die Geschmäcker" verschieden, wie der Bürger so schön sich auszudrücken weiß.

Erft dann werden unsere Friedhöse, die heutigen Steinlager, zu eigentlichen Auhestätten, erft dann können wir von einer Friedhofkunft sprechen und erst dann können wir stolz sein, einer Kunstepoche anzugehören, die unserer Generation später alle Ehre zu machen imstande ist.

Wie wenig wir nun mit unsern Vorschlägen in Wirklichkeit auseinander gehen, beweist die Möglichkeit, daß sich jedes Grabsteingeschäft seine Entwürfe, wenn dies als absolut notwendig erachtet wird, schon im Voraus genehmigen lassen kann.

Also Freiheit der Kunft und Freiheit dem Gewerbe, eine Zwangsjacke aber den bekannten "Friedhofmarmor»

funftbegriffen".

Es bleibt mir noch übrig, einem möglichen Vorwurf im Boraus zu begegnen, der vom flüchtigen Lefer vielleicht gemacht werden kann. Herr Dr. Bachmann will die Entwürfe, die aus einem Wettbewerb hervorgehen sollen, durch eine Kommission prüsen lassen, während mein Vorschlag dahln geht, diese, die ohne Wettbewerb von jedermann möglichst im Bedarfsfalle eingereicht werden sollen, von einer Amtsstelle, bezw. vom Stadtbauamt begutachtet werden sollen. Wan wolle mich hier richtig verstehen. An Stelle des Bauamtes kann nötigensalls auch eine besondere unabhängige Kommission treten, oder eine besondere jährlich neu zu wählende Prüsungsstelle, beides ist aber, ich möchte dies ganz besonders hervorheben, keine sogenannte Sammelstelle.

Gewiß werden die zuständigen Behörden, wenn sie darauf eingehen, was sehr zu begrüßen wäre, den richtigen Beg sinden und es darf gehofft werden, daß nach und nach die Friedhöse nach dieser Richtung durchsantert werden.

über das Blauwerden von Nugholz.

Wird frisch geschnittenes Schleifholz an offener Luft Bum Austrodinen aufgeftapelt, fo fann man biefe Beranderung in Bezug auf bie Farbung icon in turger Beit, zuweilen bereits nach einigen Tagen, beobachten. Dieselbe ift wesentlich verschieden sowohl bezüglich der Urfache und bes Aussehens von berjenigen, welche auf Bitterungseinfluffe und Ansammlung von Schmut und Staub auf ben Brettern gurudguführen ift. Man finbet biefelbe faft nur im Schlinthols und ift, wie fcon permertt, charafteriftisch durch bie blauliche Farbung. Das damit behaftete Rugholz verliert an Wert teils infolge bes wenig ansprechenden Aussehens und teils beshalb, weil viele ber Unficht find, daß folches Bolg nicht mehr so gesund set wie por Eintritt ber Beranderung, mas aber durchaus nicht der Fall ift. Die blaue Farbung kann nicht abgewaschen, noch auf andere Weise entfernt werden, da es kein bloßer Niederschlag auf der Holzoberfläche ift. Sie liegt vielmehr tiefer in bem Bellgewebe bes Solzes und wird von Organismen, Bilgsporen, erzeugt. Diefe Sporen find fehr tlein und bilden ftaubartige Rorper, die bem Samen blubenber Bflanzen entfprechen; fie werden von der bewegten Luft fortgeführt und fegen fich bann an allen geeigneten Stellen, mo fie fich weiter entwickeln konnen, feft. Frifch geschnittenes Ruthols bilbet

aber ideale Berhältnisse für ihre Entwicklung; sie hasten sest am Holz und erzeugen schnell seine Fäden, Mycelium genannt, welche ins Holz eindringen, um Nahrung zu suchen. Diese finden sie in den Holzzellen, welche aus sehr dünnen, nur mit dem Mikrostop erkennbaren hohlen Nöhrchen bestehen, in ihrer Gesamtheit aber das Holzgewebe bilden. Aus der Beränderung der natürlichen Färbung des Holzes läßt sich auf die Anwesenheit des Bilzes schließen.

Bur Verhlnderung des Blauwerdens sind verschiedene Mittel in Anwendung gebracht worden. Man hat zu diesem Zweck empsohlen, entweder den schädlichen Pilz anzugreisen, ehe er Zeit sindet, das Holz zu insizieren; oder letzteres gegen die Ansteckung immun zu machen. Als Mittel hierzu kann die Holzobersläche durch Imprägnierung mittels entsprechender Chemikalien derart vergistet werden, daß die darin bereits vorhandenen Pilzsporen gelötet werden oder daß der Inhalt der Holzzellen für die Ernährung des Myceliums ungeeignet gemacht wird. Auf diese Bersahren, welche besondere Ausgaben ersordern, soll hier nicht eingegangen werden, sondern es sollen hier nur allgemeine Betrachtungen unter Bezugnahme auf die Verhältnisse bei Riga, dem bekannten russischen Ausfuhrhasen sür Holz angestellt werden.

Bunadft fet auf die Einwirtung von Ralte zwecks Befeitigung des Blauwerdens hingewiesen. Bis jest ift nichts über den Einfluß von Frost oder von niedriger Temperatur auf das Blauanlaufen beim Austrocknen geschnittenen Solzes mittels fünftlicher Mittel bekannt geworden; es ift aber billig anzunehmen, daß, falls folches Holz etwa 24 Stunden in einen geeigneten Rühlopparat gebracht würde, wohl nur sehr wenig Förderung in Bezug auf das Austrocknen für den Verfand erreicht werden wurde. Die Wirfung durfte fich nicht viel unterscheiden von derjenigen, welche ein ein- oder zweitägiger natürlicher Frost verursachen wurde. Die Feuchtigkeit im Holz wurde gefrieren, aber beim auftauen der folgenden 24 Standen wieder in den alten Zuftand zurückgelangen. Das Umgekehrte ift der Fall bei geschnittenem Holz, welches ber Einwirfung von natürlichem Froft wochen, oder monatelang ausgesett wird, deffen trodnende Gigen, schaften wohl bekannt find und möglicherweise auch auf das Blauwerben von Einfluß sein könnte.

Am vorteilhafteften dürfte es aber jedenfalls sein, wenn man sein Augenmerk mehr darauf richten würde, das beireffende übel möglichst zu beschränken, als gant

lich beseitigen zu wollen.

Es soll nun die Frage von geflößtem und nicht gegeschößtem Holz berührt werden. Das erstere kann in Riga nicht in demselben Winter, in welchem es gefällt wird, geschnitten werden, und manche der später sich entwickelnden Krankhelten können sich insolge dessen möglicherweise während des solgenden Frühjahrs beim Flößen oder Liegen im Wasser oder auch am Lande, woselbst es dis zum Schneiden in den an der Küste gelegenen Sägewerken lagert, einschleichen. In dieser Zeit wird ein großer Teil des Pflanzensastes aus dem Holzgewebe ausgewaschen.

Eine andere Wirkung des Flößens besteht darin, daß das Kernholz weicher oder lockerer wird, da die ausgeschiedenen Stoffe, welche dem Baum eigentümlich sind, und durch welche es sich von dem jüngern Splintholz unterscheidet, im Wasser, wenn auch nur in geringerem Grade löslich sind und daher mit entsernt werden. Wenn man nun aber die Frage aufwirst, ob die eben erwähnte Behandlung das Holz gegen Veränderung der natürlichen Färbung für den spätern umgewandelten Justand immun macht, so läßt sich dies nicht bejahen. Das Holz in den baltischen Wald-Sägemühlen dagegen, in welchen man die Stämme bereits in demselben Winter, in welchem